

## BESCHLUSSANTRAG

**des Landtagsabgeordneten Christoph Wiederkehr und weiterer Abgeordneter**

**betreffend faires Vorzugsstimmensystem bei der Wiener Gemeinderatswahl**

**eingebracht im Zuge der Debatte über Post Nr 2 in der 2. Sitzung des Wiener Landtages am 17.12.2015**

Das System der Vorzugsstimmen in Wien schließt durch seine enorm hohen Hürden eine Vorreihung von bei der Bevölkerung beliebten Kandidaten fast aus. Zur Vorreihung im Stadtwahlvorschlag sind derzeit Vorzugsstimmen in der Höhe des 1,25-fachen der Wahlzahl im zweiten Ermittlungsverfahren, zur Vorreihung im ersten Ermittlungsverfahren in Höhe der Wahlzahl im Wahlkreis von Nöten. Das bedeutet zum Beispiel, dass ein\_e Kandidat\_in im Wahlkreis zur Vorreihung etwa zwischen 25 und 100% der für die jeweilige Partei abgegebenen Stimmen benötigen würde. Da sich die Vorzugsstimmenhürde nicht an der Zahl der für die jeweilige Partei abgegebenen Stimmen orientiert, wird eine Vorreihung bei kleineren Parteien im Vorhinein ausgeschlossen. In diesem Lichte kann die Wiener Vorzugsstimmenregelung bestenfalls als Feigenblatt bezeichnet werden.

Wenn die Bürger\_innen die Möglichkeit haben, durch das Abgeben einer Vorzugsstimme tatsächlich die personelle Zusammensetzung des Gemeinderates und Landtages zu beeinflussen, stärkt dies die persönliche Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegenüber den Wähler\_innen. Derzeit bestimmt in Parteien ohne offene Vorwahlen die Parteiführung über die Zuteilung der Listenplätze. Entsprechend ist oft die Loyalität der Abgeordneten gelagert. Eine Reform der Vorzugsstimmen in Wien ist dringend angebracht. Dazu muss die Hürde einerseits gesenkt werden und andererseits auch von der Stimmenzahl der jeweiligen Partei abhängig gemacht werden, wie dies im übrigen auch in der Nationalratswahlordnung vorgesehen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

### BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, dem Landtag eine Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung vorzulegen, nach der die in §§ 83

Abs. 3 und 88 Abs. 1 GWO festgesetzte Zahl an Vorzugsstimmen zur Vorreihung eines Kandidaten / einer Kandidatin auf 3% der auf die jeweilige Partei im Wahlkreis oder im Stadtwahlvorschlag entfallenden Stimmen gesenkt wird.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages verlangt

Wien, 17.12.2015

*(Handwritten signatures)*  
C. W...  
S. ...  
A. ...  
...

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
abgelehnt  
Eing.: 17. DEZ. 2015  
PGL-03653-2015/0001-KNE/LAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat